M 4320

SACHSEN-ANHALT

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 35 63 39010 Magdeburg

Regierungspräsidien - Verteiler 2.3
kreisfreie Städte - Verteiler 2.4
Landkreise - Verteiler 2.5

Halberstädter Str. 2 /
am "Platz des 17. Juni"
39112 Magdeburg
TEL: (03 91) 5 67 01
FAX: (03 91) 5 67 52 90
e-mail: poststelle@mi.lsa-net.de

Deutsche Bundesbank; Filiale Dessau
BLZ 805 000 00
KTO 805 015 00

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	bearbeitet von:	Tel. (03 91) 5 67	Magdeburg,
	42-12231-80	Herrn Mallon	54 11	16. Oktober 2003

Ausländerrecht;
Beschränkung der Wohnsitznahme bei Inanspruchnahme von Sozialleistungen

Bezug: RdErl. vom 26. August 1998, Az.: 42.21-12231-80

Die nach Ablauf der zweijährigen Wohnsitzbeschränkung zulässige Wohnsitznahme im Bereich einer anderen Ausländerbehörde hat insbesondere in den größeren Städten zu einem erhöhten Zuzug von Ausländern, die Sozialleistungen beziehen, geführt. Bei einem Großteil dieser Ausländer handelt es sich um Ausreisepflichtige, deren Aufenthaltsbeendigung aus verschiedenen Gründen zumindest vorübergehend nicht möglich ist und die deswegen zu dulden sind. Während bei einigen anderen Gruppen von Ausländern (anerkannte Flüchtlinge, jüdische Zuwanderer) eine mittel- bis langfristige Integrationsperspektive besteht und daher eine langfristige Wohnsitzbeschränkung dem entgegenstehen würde, ist dies bei geduldeten und daher weiterhin ausreisepflichtigen Ausländern nicht der Fall. Zudem verständigten sich die Ausländerreferenten von Bund und Ländern darauf, in Fällen des Bezugs von Sozialleistungen Aufenthaltsbefugnisse mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen. Auch unter Beachtung des mit dem Aufnahmegesetz verfolgten Ziels, die durch die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen entstehenden Lasten möglichst gleichmäßig auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu verteilen, ist ab sofort bei Bezug von Sozialleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Grundsicherungsgesetz wie folgt zu verfahren:

1. Duldungen sind mit der Auflage (unbefristet) zu versehen, dass die Wohnsitznahme nur im Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde zulässig ist (§ 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG). Ein Wohnsitzwechsel setzt die Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde voraus.

2. Aufenthaltsbefugnisse nach §§ 30-32a AuslG sowie § 70 AsylVfG sind (befristet) für die Dauer von zwei Jahren ebenfalls mit der Auflage zu versehen, dass die Wohnsitznahme nur im Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde zulässig ist (§§ 14 Abs. 2 Satz 1 AuslG). Während dieses Zeitraumes ist ein auch länderübergreifender Wohnsitzwechsel nur mit Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde zulässig. Nach Ablauf von zwei Jahren ist die Wohnsitznahme von Amts wegen auf das Land Sachsen- Anhalt zu beschränken. Eine Zustimmung ist daher nur noch bei länderübergreifendem Wohnsitzwechsel erforderlich, nicht aber bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Landes.

3. Die wohnsitzbeschränkende Auflage ist auf Antrag aufzuheben, wenn der Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes nachweislich gesichert ist (s. § 7 Abs. 2 AuslG).

4. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums (ab 1.1.2004: Landesverwaltungsamt) von der Auflage abgesehen werden.

5. Für die Dauer der Unterbringung im Frauenflüchtlingshaus oder in der Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist eine entsprechende wohnsitzbeschränkende Auflage zu erteilen.

6. Der Bezugserlass wird aufgehoben.

Im Auftrag

Gez.

Dieckmann